



REPUBLIK  
ÖSTERREICH  
Patentamt

(10) Nummer: **AT 007 219 U1**

(12) **GEBRAUCHSMUSTERSCHRIFT**

(21) Anmeldenummer: GM 82/04  
(22) Anmeldetag: 24.03.2003  
(42) Beginn der Schutzdauer: 15.09.2004  
Längste mögliche Dauer: 31.03.2013  
(45) Ausgabetag: 25.11.2004

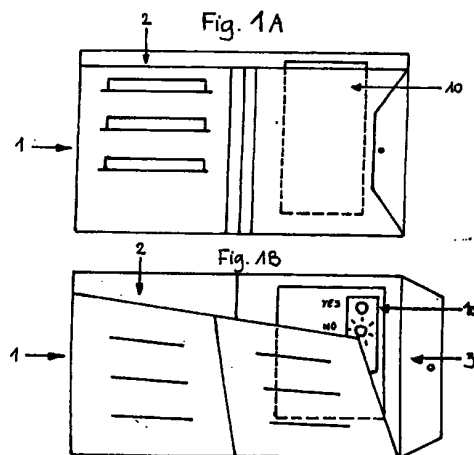
(51) Int. Cl.<sup>7</sup>: **G07D 7/00**  
A45C 1/00

(60) Abzweigung aus A 459/2003

(73) Gebrauchsmusterinhaber:  
KOWATSCH CLAUDIA  
A-9161 MARIA RAIN, KÄRNTEN (AT).

(54) ANORDNUNG ZUM AUFBEWAHREN VON BANKNOTEN

(57) Die Erfindung betrifft eine Anordnung zum Aufbewahren und Transportieren von Banknoten, beispielsweise in Form von Brieftaschen, Geldbörsen, Geldklammern, Geldkassetten und ähnlichem, wobei beispielsweise der Brieftasche (1) eine Prüfeinrichtung (10) zugeordnet ist, die so angeordnet ist, dass Geldscheine, die in das Fach der Brieftasche (1) eingeschoben werden, an der Prüfeinrichtung, insbesondere deren Sensoren, vorbeibewegt oder in den Erfassungsbereich derselben bewegt werden, so dass die Prüfeinrichtung (10) den Geldschein auf Echtheit hin überprüfen kann. Durch ein optisches und/oder akustisches Signal wird das Ergebnis der Echtheitsprüfung als Positiv- oder als Negativmeldung angezeigt.



AT 007 219 U1

Die Erfindung betrifft eine Anordnung zum Aufbewahren von Banknoten.

Eine derartige Anordnung kann ein Behälter oder ein Halter in Form einer Börse, einer Kassette oder einer Geld-Klammer sein, mit der Banknoten aufbewahrt und transportiert werden können. Der Behälter kann auch eine stationäre Kasse sein, wie sie in Kaufhäusern und Geschäften verwendet wird.

Das Prüfen der Echtheit von Banknoten, insbesondere von EURO-Banknoten, bedarf umfangreicher Kenntnisse über deren Sicherheitsmerkmale. Bei Zahlungsvorgängen, beispielsweise solchen, bei denen Güter des täglichen Bedarfs gekauft werden (Einzelhandel oder Gastronomie) wird diese Prüfung nur selten ausgeführt und erfordert gesonderte Prüfeinrichtungen.

Prüfeinrichtungen für Banknoten sind in den verschiedensten Ausführungsformen bekannt. Diese sind aber immer gesonderte Geräte, die es erfordern, dass die Banknote den Prüfeinrichtungen bewusst zugeführt wird, damit die Prüfung ausgeführt werden kann.

Der Erfindung liegt die Aufgabe zu Grunde, eine Anordnung der eingangs genannten Gattung anzugeben, mit der Banknoten, sobald sie in die Anordnung eingebracht, beispielsweise in eine Geldbörse gesteckt oder in eine Geldkassette eingelegt werden, automatisch geprüft werden.

Gelöst wird diese Aufgabe mit einer Anordnung, welcher die Merkmale von Anspruch 1 aufweist.

Bevorzugte und vorteilhafte Ausgestaltungen der Erfindung sind Gegenstand der Unteransprüche.

Dadurch, dass der erfindungsgemäßen Anordnung eine Prüfeinrichtung für Banknoten zugeordnet ist, werden Banknoten jedesmal, wenn sie der Anordnung zugeführt werden, auf ihre Echtheit hin überprüft. Beispielsweise wird diese Echtheitsprüfung durchgeführt, wenn eine Banknote in eine Geldbörse eingesteckt, in eine Kassette eingelegt oder in die Klammerhalterung von Banknoten eingeklemmt wird.

Bei der Erfindung kann vorgesehen sein, dass die der Anordnung zugeordnete Prüfeinrichtung ein Signal auslöst, wenn wenigstens ein Sicherheitsmerkmal, das auf der Banknote vorgesehen sein sollte, fehlt.

In einer anderen Ausführungsform kann zusätzlich oder alternativ ein Signal ausgelöst werden, wenn alle Sicherheitsmerkmale als vorhanden festgestellt worden sind.

Das Signal, ganz gleich, ob es ein positives Ergebnis der Sicherheitsprüfung oder ein negatives Ergebnis der Sicherheitsprüfung anzeigt, kann ein optisches oder akustisches Signal sein. Dabei kann in einer Ausführungsform der Erfindung auch vorgesehen sein, dass die Prüfeinrichtung einen Impuls abgibt, der von einem anderen Gerät, z.B. einem Mobiltelefon, empfangen wird, das dann seinerseits ein Signal abgibt, welches anzeigt, ob der Schein falsch oder echt ist.

Die erfindungsgemäße Prüfeinrichtung kann auch mit weiteren Funktionen ausgestattet sein. Zum Beispiel kann die Prüfeinrichtung eine Minikamera oder einen Kompass enthalten.

In allen Ausführungsformen erlaubt es die Erfindung durch die erfindungsgemäße Ausbildung der Anordnung, dass ein Empfänger einer Banknote die Möglichkeit hat, deren Echtheit rasch und unkompliziert zu prüfen, da diese Prüfung mehr oder weniger selbsttätig erfolgt, wenn der Geldschein im Zuge der Entgegennahme zur Verwahrung, beispielsweise in eine Geldbörse oder eine Kassette gesteckt oder gelegt wird.

Der erfindungsgemäß mit der Prüfeinrichtung ausgestattete Behälter kann Unterteilungen, beispielsweise in Form von Fächern enthalten.

In einer Ausführungsform kann vorgesehen sein, dass der Behälter der erfindungsgemäßen Anordnung in ein Kleidungsstück integriert ist, beispielsweise in Form einer Tasche an dem Kleidungsstück.

Im übrigen sind den Ausgestaltungen des Behälters der erfindungsgemäßen Anordnung keine Grenzen gesetzt. So kann der Behälter so ausgebildet sein, dass er sich öffnen oder schließen lässt und er kann aus den unterschiedlichsten Werkstoffen, wie Stoff, Leder, Metall, Kunststoff oder ähnlichem, bestehen.

Die Prüfeinrichtung, die der erfindungsgemäßen Anordnung zugeordnet ist, kann mit dieser fix verbunden sein oder es kann sich um eine Prüfeinrichtung handeln, die bei Bedarf mit der jeweils benützten Anordnung (z.B. Geldbörse, Kassette, Geldklammer) verbunden wird.

Es kann aber auch vorgesehen sein, dass die Prüfeinrichtung selbst integrierender Bestandteil der Anordnung, beispielsweise des Behälters, der Kassette, der Geldbörse od. dgl., ist.

Die Konstruktion der bei der erfindungsgemäßen Anordnung vorgesehenen Prüfeinrichtung ist nicht entscheidend. Es können verschiedene Ausführungen von Prüfeinrichtungen von Banknoten herangezogen werden. Wesentlich ist lediglich, dass diese so ausgebildet ist, dass sie an die jeweilige Ausführungsform der Anordnung (Behälter, Kassette, Geldbörse u. dgl.) angepasst ist, damit sie mit dieser kombiniert werden kann.

Weitere Einzelheiten, Merkmale und Vorteile der Erfindung ergehen sich aus der nachstehenden Beschreibung von in den Zeichnungen dargestellten Ausführungsbeispielen. Es zeigt: Fig. 1A eine Geldbörse mit Prüfeinrichtung, Fig. 1B eine andere Ausführungsform einer Geldbörse mit Prüfeinrichtung, Fig. 2 eine Geldkassette mit Prüfeinrichtung, Fig. 3 eine Tasche mit Prüfeinrichtung, Fig. 4 einen Koffer mit Prüfeinrichtung, Fig. 5 eine Klammer für Geldscheine mit Prüfeinrichtung, Fig. 6 ein Kleidungsstück in Form einer Jacke mit Prüfeinrichtung, Fig. 7A eine an das Material eines Behälters aufgesetzte Prüfeinrichtung, Fig. 7B eine in das Material eines Behälters eingesetzte Prüfeinrichtung, Fig. 8 eine Gürteltasche mit Prüfeinrichtung, Fig. 9A eine Geldbörse an einem Gürtel mit Prüfeinrichtung, Fig. 9B die Geldbörse am Gürtel von der anderen Seite aus gesehen, Fig. 10 eine Gürteltasche mit Prüfeinrichtung, Fig. 11 einen Behälter für die Aufnahme von Geldscheinen mit Prüfeinrichtung, Fig. 12 eine Prüfeinrichtung in einer ersten Ausführungsform, Fig. 13 eine Prüfeinrichtung in einer anderen Ausführungsform, Fig. 14 die Kombination aus einer Geldbörse mit Prüfeinrichtung und Mobiltelefon und Fig. 15 eine Ausführungsform einer im Rahmen der Erfindung verwendbaren Prüfeinrichtung.

Bei der in Fig. 1A gezeigten Ausführungsform wird die Anordnung von einer Brieftasche 1 gebildet, bei der Geldscheine in Richtung des Pfeiles 2 in ein Geldscheinfach eingeschoben werden können. Im Bereich des Geldscheinfaches ist eine Prüfeinrichtung 10 angeordnet, so dass beim Einschieben eines Geldscheines dieser auf Echtheit hin überprüft wird, indem geprüft wird, ob alle Sicherheitsmerkmale vorhanden sind und/oder ob wenigstens ein Sicherheitsmerkmal fehlt.

Fig. 1B zeigt eine Brieftasche 1, bei der Geldscheine von oben in Richtung des Pfeiles 2 oder alternativ von der Seite her in Richtung des Pfeiles 3 eingeschoben werden können. Auch hier ist in dem Fach für Geldscheine eine Prüfeinrichtung 10 angeordnet und zeigt das Ergebnis der Prüfung durch Signalleuchten "YES" bzw. "NO" an, je nachdem ob die Prüfung ein positives oder negatives Ergebnis ergab.

Bei den Ausführungsformen der erfindungsgemäßen Anordnung nach den Fig. 1A und 1B ist sichergestellt, dass jedesmal, wenn ein Geldschein in das Fach der Brieftasche 1 eingeschoben wird, die Prüfung des Geldscheines auf Echtheit hin ausgeführt wird.

Bei der in Fig. 2 gezeigten Ausführungsform ist die erfindungsgemäße Anordnung eine Geldkassette 5, die mit Hilfe eines Schlüssels 6 versperrenbar ist, und in deren aufklappbaren Deckel 7 die Prüfeinrichtung 10 angeordnet ist. So kann bei der, beispielsweise als Handkassette verwendeten, Geldkassette 5 jedesmal, wenn ein Schein eingelegt wird, eine Prüfung des Geldscheines auf Echtheit hin ausgeführt werden.

Die in Fig. 3 gezeigte Ausführungsform der Erfindung besitzt als Behälter eine Handtasche 8, in deren Verschlussklappe 9 innenseitig die Prüfeinrichtung 10 angeordnet ist. Auch hier wird jedesmal, wenn ein Geldschein in die Tasche 8 eingeschoben wird (die Tasche 3 ist beispielsweise eine Damen- oder eine Herrenhandtasche), eine Echtheitsüberprüfung ausgeführt.

Die in Fig. 4 gezeigte Ausführungsform der erfindungsgemäßen Anordnung weist der Behälter einen Geldkoffer 12 auf, in dessen Verschlussklappe 13 die Prüfeinrichtung 10 angeordnet ist. So hat man es in der Hand jedesmal, wenn man einen Geldschein in den Koffer 12 einlegt, diesen durch die Prüfeinrichtung 10 auf Echtheit hin überprüfen zu lassen.

Die in Fig. 5 gezeigten Ausführungsform der erfindungsgemäßen Anordnung weist eine Geldscheinklammer 20 auf, in deren einen Schenkel die Prüfeinrichtung 10 angeordnet, z.B. integriert, ist. Auch bei dieser Ausführungsform wird jedesmal beim Einsetzen eines Geldscheines 21 in die Klammer 20 durch die Prüfeinrichtung 10 geprüft, ob es sich um einen echten oder einen gefälschten Geldschein handelt.

Fig. 6 zeigt eine Ausführungsform, wie die Anordnung der Erfindung an einem Kleidungsstück verwirklicht werden kann. In dem in Fig. 6 gezeigten Kleidungsstück 24, beispielsweise eine Jacke, ist ein (Geheim-)Fach vorgesehen, dem eine Prüfeinrichtung 10 zugeordnet ist, derart, dass jedesmal beim Einstecken eines Geldscheines in das Fach 25 des Bekleidungsstückes 24 die Prüfeinrichtung 10 die Echtheitsprüfung ausführt.

Fig. 7A zeigt eine Ausführungsform, bei der die Prüfeinrichtung 10 mit ihrem Sensor 10' an dem Werkstoff 11 einer Anordnung (Kassette, Geldbörse, Geldklammer u.dgl.) aufgesetzt angeordnet ist.

Bei der in Fig. 7B gezeigten Ausführungsform ist die Prüfeinrichtung 10 in das Innere des Werkstoffes 11 der Anordnung eingesetzt, wobei der Sensor der Prüfeinrichtung 10 dort durch eine Öffnung 11' wirksam wird.

Bei der in Fig. 8 gezeigten Ausführungsform weist die erfindungsgemäße Anordnung einen Geldtaschenhalter 30 auf, der an einem Gürtel 31 angeordnet ist und der üblicherweise in der Gastronomie für Servicepersonal zum Aufbewahren einer Brieftasche 32 verwendet wird. Bei dieser Ausführungsform ist die Prüfeinrichtung 10 an der Halteschleife 33 für den Halter 30 der Geldtasche 32 vorgesehen. Durch die Prüfeinrichtung 10 können vom Servicepersonal entgegengenommene Geldscheine auf Echtheit hin überprüft werden.

Fig. 9A und 9B zeigen in zwei Ansichten eine Gürteltasche 40 mit einem Gürtel 41, wobei hier die Prüfeinrichtung 10 in dem Bereich angeordnet ist, in dem die Gürteltasche 40 am Gürtel 41 befestigt ist.

In Fig. 10 ist eine andere Ausführungsform einer Gürteltasche 50 gezeigt, wobei hier die Prüfeinrichtung 10 so angeordnet ist, dass die Signalzone 51 am oberen Rand des Aufnahmebereiches der Gürteltasche 50 angeordnet ist, so dass sie gut sichtbar ist und einfach erkannt werden kann, ob der in die Tasche 50 eingeschobene Geldschein echt ist oder nicht.

In der Fig. 11 ist ein aufklappbarer Behälter 60 für Geldscheine gezeigt, in den die Prüfeinrichtung integriert ist. Dabei ist im gezeigten Ausführungsbeispiel die Prüfeinrichtung in dem einen Teil 61 des Behälters 60 angeordnet, so dass die Signalzone 62 auch bei in dem Behälter eingesetzten Geldscheinen gut sichtbar ist.

Bei dem in Fig. 12 gezeigten Ausführungsbeispiel einer Prüfeinrichtung 10, wie sie bei allen zuvor beschriebenen Ausführungsformen verwendet werden kann, wird das Ergebnis der Echtheitsprüfung optisch angezeigt, indem entweder das Feld "FALSCH" oder das Feld "ECHT" ein optisches Signal abgibt.

Bei der in Fig. 13 gezeigten Ausführungsform einer Prüfeinrichtung 10 ist diese mit einem Tongeber 70 kombiniert, der das Ergebnis der Echtheitsprüfung durch ein akustisches Signal zu erkennen gibt.

Es versteht sich, dass auch Kombinationen der in Fig. 12 und 13 gezeigten Ausführungsformen möglich sind, so dass die Prüfeinrichtung 10 (wahlweise) ein optisches und ein akustisches Signal oder beide Arten von Signalen abgibt, um das Ergebnis der Echtheitsprüfung von Geldscheinen (Banknoten) anzuzeigen.

In Fig. 14 ist die Möglichkeit gezeigt, wie eine Prüfeinrichtung 10, die dort in eine Geldbörse 90 integriert ist, dazu eingerichtet sein kann, ein Funksignal auszusenden, das Informationen über das Ergebnis der Echtheitsprüfung an ein Mobiltelefon 80 abgibt, in dessen Display 81 das Ergebnis der Echtheitsprüfung durch ein Signal im Bereich "YES" bzw. "NO" zu erkennen gibt.

In Fig. 15 ist eine weitere Ausführungsform einer Prüfeinrichtung 10 gezeigt, die Sicherheitsmerkmale unter Anwendung von Ultraviolett-Licht überprüft. Im Ausführungsbeispiel ist die Prüfeinrichtung 10 mit einer UV-Lichtquelle 95 ausgestattet, die das Erkennen von wenigstens einem Sicherheitsmerkmal auf der Banknote selbst erlaubt, im gezeigten Ausführungsbeispiel durch optisches Sichtbarmachen von in der Banknote enthaltenen fluoreszierenden Fasern.

Zusammenfassend kann ein Ausführungsbeispiel der Erfindung wie folgt dargestellt werden:

Die Erfindung betrifft eine Anordnung zum Aufbewahren und Transportieren von Banknoten, beispielsweise in Form von Brieftaschen, Geldbörsen, Geldklammern, Geldkassetten und ähnlichem, wobei beispielsweise der Brieftasche 1 eine Prüfeinrichtung 10 zugeordnet ist, die so angeordnet ist, dass Geldscheine, die in das Fach der Brieftasche 1 eingeschoben werden, an der Prüfeinrichtung, insbesondere deren Sensoren, vorbeibewegt oder in den Erfassungsbereich derselben bewegt werden, so dass die Prüfeinrichtung 10 den Geldschein auf Echtheit hin überprüfen kann. Durch ein optisches und/oder akustisches Signal wird das Ergebnis der Echtheitsprüfung als Positiv- oder als Negativmeldung angezeigt.

**ANSPRÜCHE:**

1. Anordnung zum Aufbewahren und/oder Transportieren von Banknoten, **dadurch gekennzeichnet**, dass der Anordnung wenigstens eine Prüfeinrichtung (10) für das Prüfen von der Anordnung zugeführten Banknoten auf Echtheit hin zugeordnet ist.
2. Anordnung nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet**, dass die Prüfeinrichtung beim Vorliegen aller Sicherheitsmerkmale ein Signal abgibt.
3. Anordnung nach Anspruch 1 oder 2, **dadurch gekennzeichnet**, dass die Prüfeinrichtung beim Fehlen wenigstens eines Sicherheitsmerkmals ein Signal abgibt.
4. Anordnung nach einem der Ansprüche 1 bis 3, **dadurch gekennzeichnet**, dass das Signal ein optisches Signal ist.
5. Anordnung nach einem der Ansprüche 1 bis 4, **dadurch gekennzeichnet**, dass das Signal ein akustisches Signal ist.
6. Anordnung nach einem der Ansprüche 1 bis 5, **dadurch gekennzeichnet**, dass die Prüfeinrichtung an ein ihr zugeordnetes Mobiltelefon ein das Ergebnis der Echtheitsprüfung entsprechende Daten enthaltendes Funksignal abgibt, das dann am Display des Mobiltelefones angezeigt wird.
7. Anordnung nach einem der Ansprüche 1 bis 6, **dadurch gekennzeichnet**, dass die Anordnung einen Behälter zum Aufnehmen von Banknoten umfasst.
8. Anordnung nach einem der Ansprüche 1 bis 6, **dadurch gekennzeichnet**, dass der Behälter eine Geldbörse ist.
9. Anordnung nach einem der Ansprüche 1 bis 6, **dadurch gekennzeichnet**, dass der Behälter eine Brieftasche ist.
10. Anordnung nach einem der Ansprüche 1 bis 6, **dadurch gekennzeichnet**, dass der Behälter eine Geldklammer ist.
11. Anordnung nach einem der Ansprüche 1 bis 6, **dadurch gekennzeichnet**, dass der Behälter ein Geldkoffer ist.
12. Anordnung nach einem der Ansprüche 1 bis 6, **dadurch gekennzeichnet**, dass der Behälter eine Gürteltasche ist.
13. Anordnung nach einem der Ansprüche 1 bis 6, **dadurch gekennzeichnet**, dass der Behälter ein Halter für Brieftaschen, der am Gürtel getragen wird, ist.
14. Anordnung nach einem der Ansprüche 1 bis 13, **dadurch gekennzeichnet**, dass die Prüfeinrichtung der Anordnung lösbar zugeordnet ist.
15. Anordnung nach einem der Ansprüche 1 bis 13, **dadurch gekennzeichnet**, dass die Prüfeinrichtung in die Anordnung integriert ist.

**HIEZU 7 BLATT ZEICHNUNGEN**

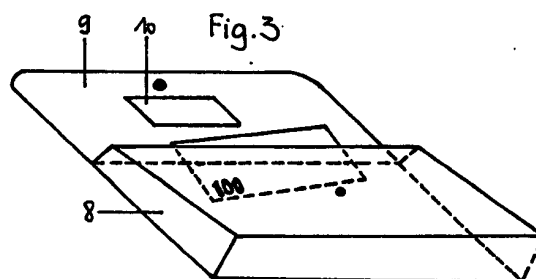
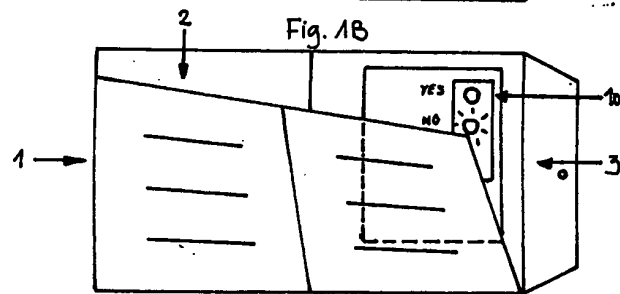
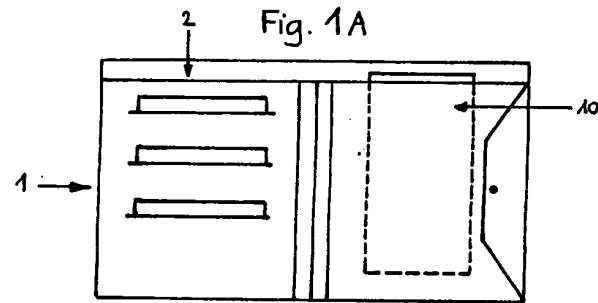


Fig. 4

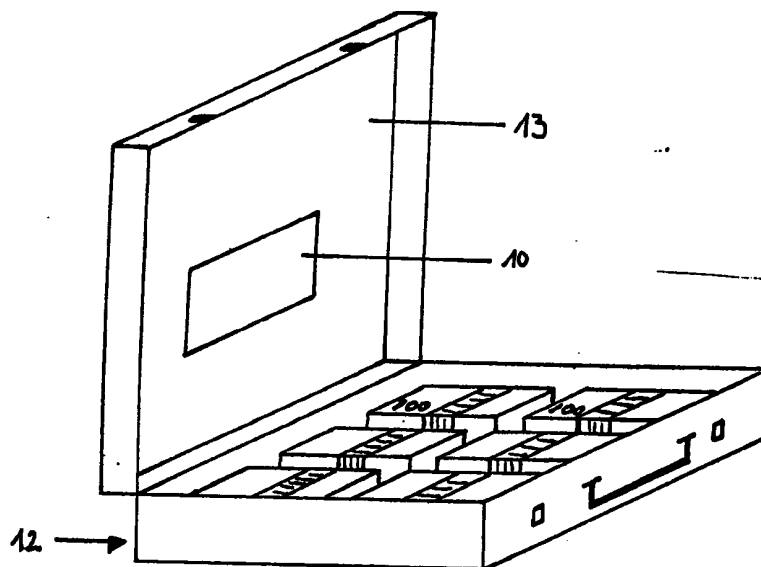


Fig. 5

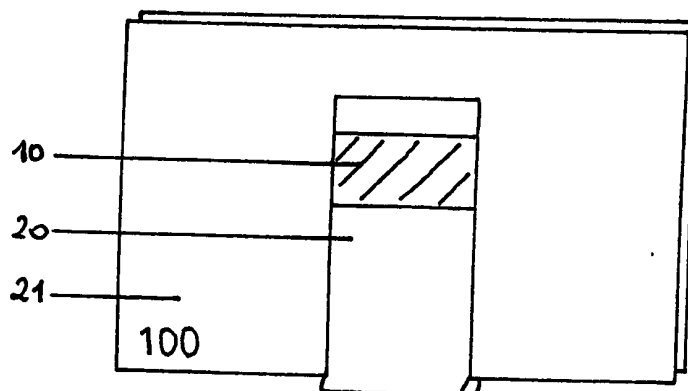


Fig. 6

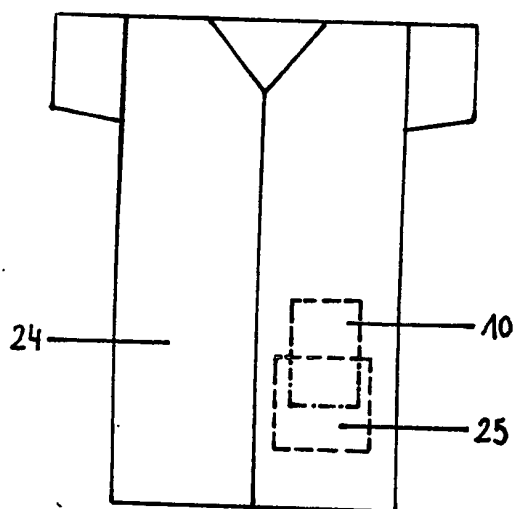


Fig. 7A Fig. 7B

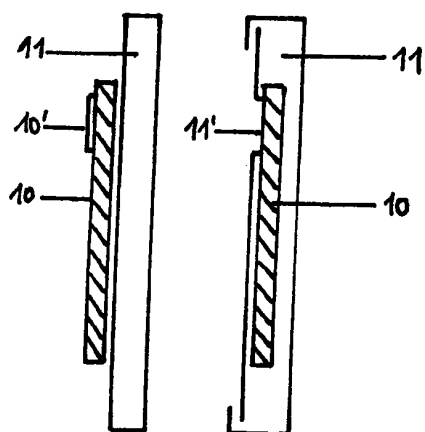


Fig. 8

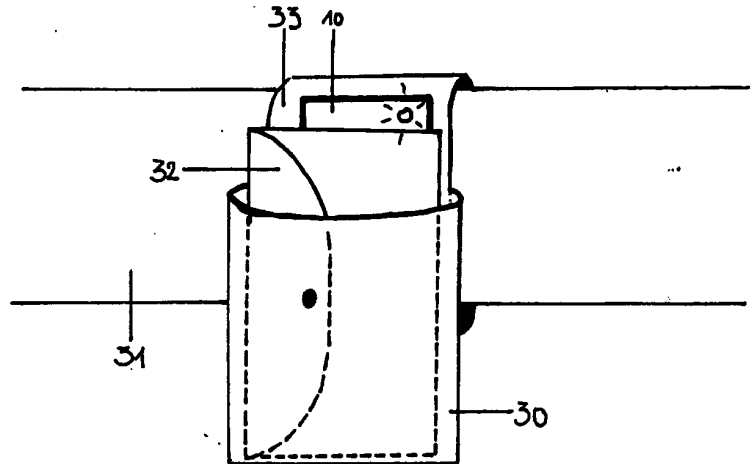


Fig. 9A

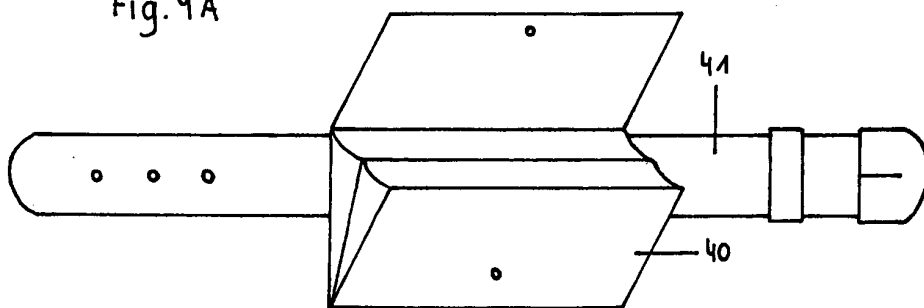


Fig. 9B

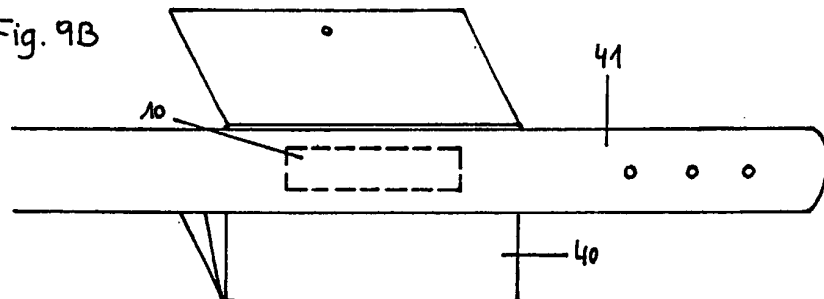


Fig. 10

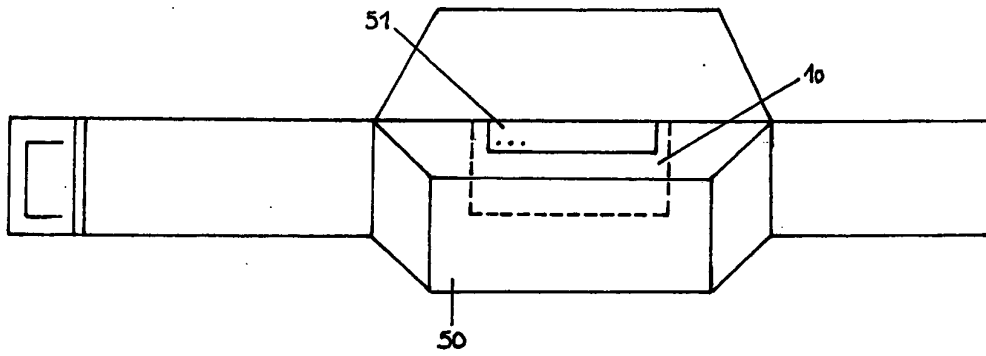


Fig. 11

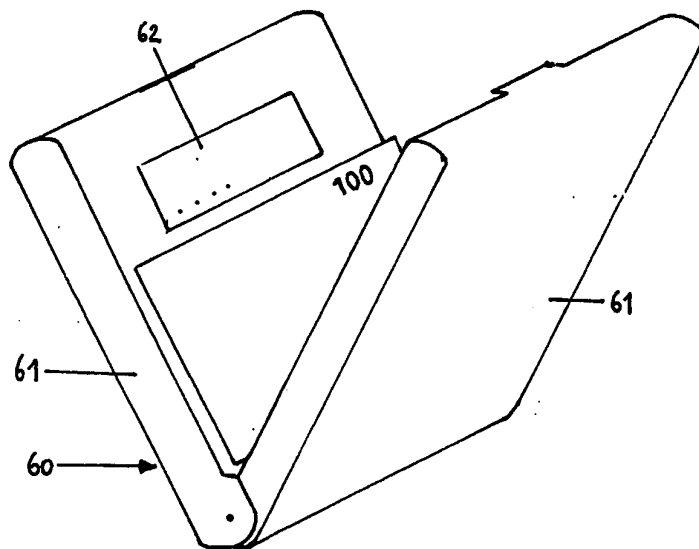


Fig. 12

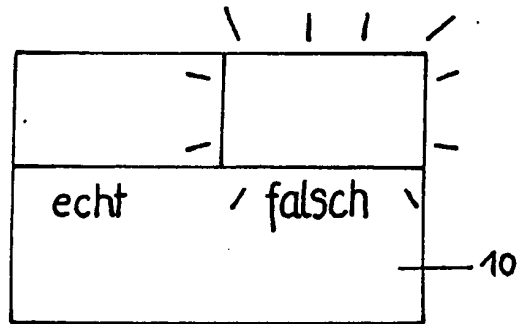


Fig. 13

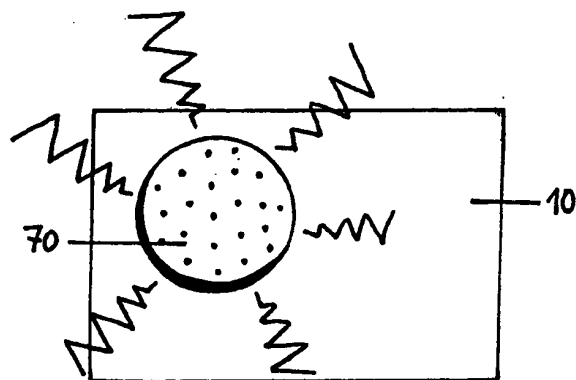


Fig. 14

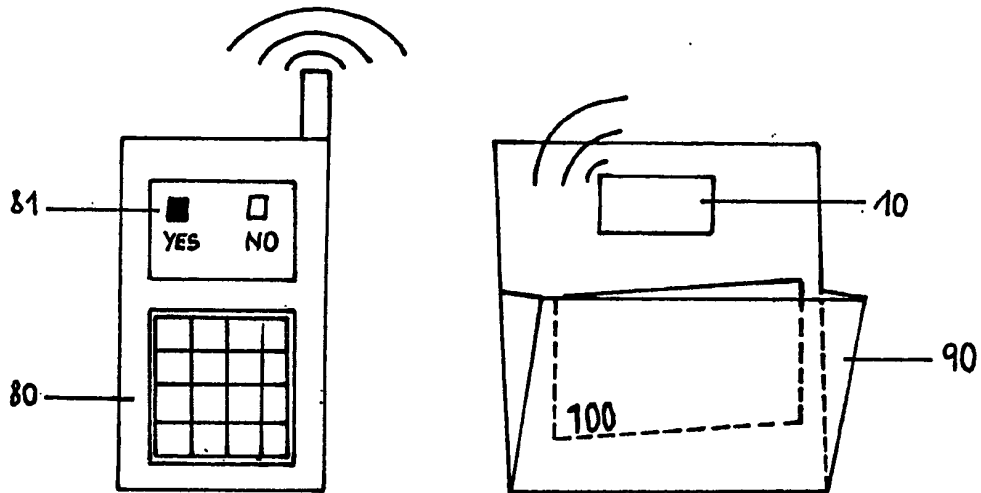
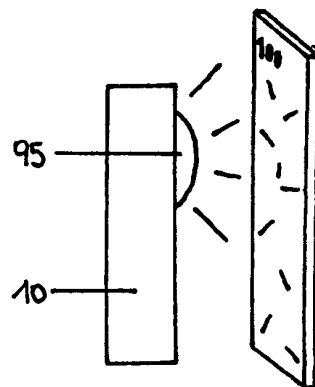


Fig. 15





# ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT

Recherchenbericht zu GM 82/04

Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC <sup>1)</sup> :		
G 07 D 7/00		
Recherchiertes Prüfobjekt (Klassifikation):		
G 07 D 7/00, A 45 C 1/00		
Konsultierte Online-Datenbank:		
WPI, EPODOC		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am <b>05.02.2004 eingereichten Ansprüchen</b> erstellt. Die in der Gebrauchsmusterschrift veröffentlichten Ansprüche könnten im Verfahren geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass die Angaben im Recherchenbericht, wie Bezugnahme auf bestimmte Ansprüche, Angabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutreffend sein müssen. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.		
Kategorie*)	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode <sup>2)</sup> , Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	WO 1997/002768 A1 (Flaig et al.), 30. Jänner 1997 (30.01.1997) Fig. 4, Ansprüche 1-3, Seite 13 Zeilen 1-9	1-5,7-9, 12-15
A	Fig. 4, Ansprüche 1-3, Seite 13 Zeilen 1-9	6, 10, 11
X	JP 2002-108376 A (Yozan Inc.), 10. April 2002 (10.04.2002) (abstract). [online] [retrieved on 2003-05-09] Retrieved from : EPOQUE PAJ Database abstract, fig. 1	1-9, 12-15
A	abstract, fig. 1	10, 11
X	DE 43 33 667 A1 (Handy), 6. April 1995 (06.04.1995) Fig. 3, Spalte 1 Zeilen 45-59, Spalte 2 Zeile 29-Spalte 3 Zeile 3	1-5,7-9,12-15
A	Fig. 3, Spalte 1 Zeilen 45-59, Spalte 2 Zeile 29-Spalte 3 Zeile 3	10, 11
X	DE 201 14 988 U1 (Kellner), 16. Mai 2002 (16.05.2002) ganzes Dokument	1, 7-9, 12-15
A	ganzes Dokument	2-5, 10, 11
Datum der Beendigung der Recherche:		Prüfer(in):
14. April 2004		Dr. BURGHARDT
<sup>1)</sup> Bitte beachten Sie die Hinweise auf dem Erläuterungsblatt!		
<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt		



# ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT

## Erläuterungen zum Recherchenbericht

Die **Kategorien** der angeführten Dokumente dienen in Anlehnung an die Kategorien der Entgegenhaltungen bei EP- bzw. PCT-Recherchenberichten nur zur raschen Einordnung des ermittelten Stands der Technik. Sie stellen keine Beurteilung der Erfindungseigenschaft dar:

- "A" Veröffentlichung, die den **allgemeinen Stand der Technik** definiert.
- "Y" Veröffentlichung **von Bedeutung**: der Anmeldungsgegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese **Verbindung für einen Fachmann naheliegend** ist.
- "X" Veröffentlichung **von besonderer Bedeutung**: der Anmeldungsgegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.
- "P" Dokument, das **von besonderer Bedeutung** ist (Kategorie „X“), jedoch **nach dem Prioritätstag** der Anmeldung **veröffentlicht** wurde.
- "E" Dokument, aus dem ein **älteres Recht** hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen)
- "&" Veröffentlichung, die Mitglied derselben **Patentfamilie** ist.

### Ländercodes:

AT = Österreich; AU = Australien; CA = Kanada; CH = Schweiz; DD = ehem. DDR; DE = Deutschland; EP = Europäisches Patentamt; FR = Frankreich; GB = Vereinigtes Königreich (UK); JP = Japan; RU = Russische Föderation; SU = Ehem. Sowjetunion; US = Vereinigte Staaten von Amerika (USA); WO = Veröffentlichung gem. PCT (WIPO/OMPI); weitere Codes siehe **WIPO ST. 3**.

Die **genannten Druckschriften** können in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr 30, Dienstag von 8 bis 15 Uhr) unentgeltlich eingesehen werden. Bei der von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamts betriebenen Kopierstelle können **Kopien** der ermittelten Veröffentlichungen bestellt werden.

Auf Bestellung gibt die von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamts betriebene Serviceabteilung gegen Entgelt zu den im Recherchenbericht genannten Patentdokumenten allfällige veröffentlichte **"Patentfamilien"** (den selben Gegenstand betreffende Patentveröffentlichungen in anderen Ländern, die über eine gemeinsame Prioritätsanmeldung zusammenhängen) bekannt.

**Auskünfte und Bestellmöglichkeit** zu diesen Serviceleistungen erhalten Sie unter der Telefonnummer

01 / 534 24 - 738 bzw. 739;

Schriftliche Bestellungen:

per FAX Nr. 01 / 534 24 - 737 oder per E-Mail an [Kopierstelle@patent.bmvit.gv.at](mailto:Kopierstelle@patent.bmvit.gv.at)